

3. Tarif für Postanweisungen.

Postanweisungen nach 1	zulässig bis zum Wertbetrag von 2	vom Absender zu entrichtende Gebühr 3	Bemerkungen. 4
1. Deutschland . . . }	400 M.	20 Pf. bis 100 M.	
2. Luxemburg . . . }		30 " 100-200 "	
3. Deutsche Schutzgebiete (Ostafrika, Neu-Guinea, Kamerun, Togo), sowie Shanghai, Samoa-Inseln, Tientsin (Deutsche Postagent.)	400 M.	40 " 200-400 "	Zu 3. In Neu-Guinea nur Stephansort.
4. Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien, Herzegowina u. Novibazar) . . .		10 Pf. für je 20 M., mindestens 20 Pf.	
5. Constantinopel . . .	21 Pf. d. 73 Pf. t.	30 Para	*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Schreibens in Kenntnis zu setzen.
6. Dänemark . . .	360 Kronen		**) Die Gebühr ab London für Beträge bis 2 L: 3 d, über 2 bis 6 L: 6 d, über 6 bis 10 L: 9 d wird von dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
7. Argentinien . . .	100 Pesos		
8. Belgien . . .	500 Franken		
9. Bulgarien . . .	500 Franken		
10. Chile . . .	100 Pesos		Zu 12a. Für die Beförderung ab Malmö $\frac{1}{2}\%$ des Beitrags.
11. Dänische Antillen . . .	360 Kronen		
12. Egypten . . .	500 Franken		Zu 13. Einschl. Algerien, Tanger, Tripolis u. Zanzibar.
12a. Finnland . . .	360 Kronen		
13. Frankreich . . .	500 Franken		
14. Griechenland . . .	500 Franken		Zu 15. Auch S. Marino, Tripolis, Erythrea.
15. Italien . . .	500 Franken		
16. Japan . . .	500 Franken		Zu 17. Ab Brüssel weitere Gebühr von $\frac{1}{2}\%$ des Betrages von Empfänger zu entrichten.
17. Kongostaat . . .	500 Franken		
18. Liberia . . .	400 M.		Zu 18a. Für die Beförderung ab Syracus 10 Cent. für je 25 Fr.
18a. Malta . . .	252 Franken		
19. Niederland u. niedländ. Indien, Antillen und Guyana.	250 fl. niederl.	20 Pf. für je 20 M.	Zu 21. Einschl. Madeira u. Azoren.
20. Norwegen . . .	360 Kronen		
20a. Peru . . .	195 Sol de Plata		Zu 26. Nur Bangkok u. Chiangmai.
21. Portugal . . .	90 Milreis		
22. Rumänien . . .	500 Franken		Zu 30. Postanweisung muß mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers u. die genaue Adresse desselben enthalten; auf dem Abschnitt muß Adresse des Absenders, Betrag und der Tag der Einzahlung kann angegeben werden; weitere Angaben unzulässig.
23. Salvador . . .	100 Pesos		Zu 31. Auf Postanweisung mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Empfängers; auf dem Abschnitt Name und mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders, auch genaue Adresse desselben anzugeben; andere Mitteilungen nicht statthaft.
24. Schweden . . .	360 Kronen		
25. Schweiz . . .	500 Franken		
26. Siam . . .	400 M.		
27. Türkei (Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna u. s. w.) . . .	500 Franken		
28. Tunis . . .	500 Franken		
29. Uruguay . . .	100 Pesos		
30. Vereinigte Staaten von Amerika . . .	100 Dollar		
31. *Hawaii . . .	100 Dollar		
* Canada . . .	100 Dollar		
* Großbrit. u. Irland . . .	10 L 5 sh 4 d		
* Victoria, Neu-Südwales, Queensland, Südaustralien . . .	19 L 11 sh 2 d		
* Britisch-Ostindien . . .	20 L		
* Neubige Brit. Besitzgn. sc. in außereurop. Ländern (auch Gibraltar) . . .	10 Pf. d. Sterl.	20 Pf. für je 20 M.	
* Oranje-Freistaat . . .			bis London**)
* Südafrikt. Republik . . .			